

Comédie gegeben wurde. Der Schauspieler Falconnier, ein brillanter Schütze, wettet, als ein neuer Wilhelm Tell jedem, der es will, ein Treffsäß vom Kopf zu schießen. Die anderen zögern; sein Colleague Lambert, der abends in „Denise“ spielen soll, bietet sich an. Da meint die Fürstin, immer nur ihr Theater im Gemüth, schon um die Vorstellung besorgt: „Pardon, könnten Sie nicht lieber einen nehmen, der heute abend nicht beschäftigt ist?“

Mit achtundfünfzig Jahren hat Frédéric Febvre die Bühne verlassen. Es hat auch ihm an schlechten Freunden nicht gefehlt, die zum Weiben drängten, von seiner ewigen Jugend schmeichelnd. Wie kann man nur gehen wollen, wenn man noch so viel Schönes vor sich hat, so viele Erfolge! Aber er ist fest geblieben, der Meinung gehorham, daß zur rechten Zeit zu gehen, bevor es sein muß, für den Schauspieler die höchste Weisheit sei. „Seine Kunst besteht in Leidenschaft und Jugend. Wenn die Jahre kommen, kann er dem Publicum, wie milde es auch sei, nichts mehr bieten als ein Bild seiner ermattenden Mittel. Und dann, kann es denn etwas Traurigeres geben, als einen Greis auf der Bühne zu sehen? Jedes Zeichen von Ermüdung beim Schauspieler ist eine Qual für den Zuschauer, der sich sein Vergnügen nicht gern durch den Gedanken stören läßt, daß dieser alte Herr, der sich da vor ihm plagt, auch besser daheim in seinem Bette wäre. Könnten manche Schauspieler, die nicht meiner Meinung sind, einmal hören, was man draußen sagt, ihre Gegenwart mit ihrer Vergangenheit vergleichend, sie würden mir nicht länger widersprechen und sich beeilen, ihre Entlassung zu verlangen. Ich habe eben geglaubt, daß es besser ist, Bedauern zu hinterlassen als einen Seufzer der Erleichterung.“ So weise war dieser eitle und gern prahlende Cabotin. Aber wie gesagt, es ist in dem Buche nur von der Pariser Comédie die Rede.

Hermann Vahr.

Die Woche.

Politische Notizen.

Dr. v. Dunajewski, der Meister in der Kunst, leere Cassen zu füllen, gleichviel ob private oder öffentliche, hat in seiner Banktredde den Tugendsehrein des Grafen Badeni mit der köstlichsten aller Tugenden, mit der Gerechtigkeit, derart vollgepfropft, daß es selbst dem Bedachten zu viel wurde. Graf Badeni findet — wie freue ich mich endlich einmal mit ihm übereinstimmen zu können! — daß die ihm von seinen Landsleuten erwiesenen Ehren „seine bisherigen Verdienste weit übersteigen“. Graf Badeni zählt augenscheinlich nur die „Gutgesinnten“ zu seinen Landsleuten, sonst hätte er in den zahlreichen Unehren, die ihm von unabhängigen Bürgern, Bauern und Arbeitern Galiziens bei seinem jüngsten Lemberger Besuche erwiesen wurden, zum mindesten ein Gegengewicht gegen das Uebermaß an Ehren erblickt.

*

Die Mehrheit der „Gutgesinnten“ gedenkt Graf Badeni zu führen. Nur die Mehrheit? Wie bescheiden! Aus dem Wesen der „Gutgesinnten“ geht hervor, daß sie ihm alle bis auf den letzten Mann Gefolgschaft leisten werden. Da Graf Badeni eine Definition dieses bisher nur in Ausland von Staatswegen geprägten Wortes schuldig geblieben ist, sei hier eine solche skizziert.

*

Unter „Gutgesinnten“ sind diejenigen zu verstehen, deren Sinnes und Trachten darauf gerichtet ist, daß es ihnen auf Kosten der Gesamtheit immer gut gehe, weshalb sie sich an das in unierer Politik und Volkswirtschaft geleglich festgelegte Unrecht mit aller Macht klammern, ja es auf jegliche Art und Weise zu vergrößern suchen. So ist die Gattung beschaffen. Die Species, aus den „gutgesinnten“ engeren Landsleuten des Ministerpräsidenten zusammengesetzt, war stets erfolgreich bestrebt, die Gattung würdig zu repräsentieren, und ihr, wo es immer nur angien, mit leuchtendem Beispiele voranzugehen.

*

„Gutgesinnte“ sind es, welche, um sich rasch zu bereichern, die Quellgebiete galizischer Flüsse jährlings devastieren, welche dann, um die durch ihren Raubbau verursachten Wasserchäden im Mittellauf der Flüsse wetzumachen, dem Reiche zumuthen, für 80 Millionen Gulden galizische Flüsse, und zwar so zu regulieren, daß die Landstreifen dieses oder jenes „Gutgesinnten“ mit dem vielfachen Aufwand ihres Wertes durch Schutzbauten vor Ueberschwemmungsgefahr geschützt werden. „Gutgesinnte“ sind es, welche dem bestehenden Wahlrecht mittelst der fünften Curie ein neues anzuflicken beabsichtigen, indem sie die ländlichen Wahlen indirect gestalten wollen, auf daß in alle Ewigkeit der Bezirkshauptmann und die Gendarmen die Wahlmänner gängeln können. „Gutgesinnte“ sind es, die es gut heißen, daß man Auswanderungslustigen zunächst ihre Auslandspässe möglichst lange widerrechtlich vorenthält, sie dann von Tarnopol bis Cormons reifen läßt, an der Grenze ihnen plötzlich die Vorweisung von Schiffskarten, deren Verkauf im Inlande streng verboten ist, als Austrittsbedingung auferlegt, sie dann auf ihre eigenen Kosten heimspediert, damit sie dort den billigen Arbeitsmarkt noch weiter verbilligen.

*

Um wieder von der Species zur Gattung zurückzukehren: „Gutgesinnte“ sind es, welche höchstens einer bereits zurückgetretenen Regierung ein Mißtrauensvotum ertheilen, wie jüngst die Mehrheit des niederösterreichischen Landtages dem Coalitionscabinet, an dem selbst die einst vercoalitertesten Blätter jetzt kein gutes Haar mehr lassen. „Gutgesinnte“ sind mit einem Worte diejenigen, die es immer gut haben, weil sie nie eine Gesinnung gehabt.

*

Zu der vom Grafen Badeni feierlich verbilligten „Legalität der galizischen Wahlen“ liefert der von der „Arbeiter-Zeitung“ ausführlich mit-

getheilte Krakauer Strafprocess gegen 24 Bauern aus Cholozyn neues Material. Die haarsträubende Vorgeschichte dieses politischen Tendenzprocesses, der unbotmäßigen Wahlmännern einen heilsamen Schrecken einjagen soll, ist in einer vom bäuerlichen Landtagsabgeordneten Franz Wojcik am 25. Jänner im galizischen Landtage eingebrachten Interpellation dargelegt. Sie gipfelt in der Frage: „Warum demoralisiert die k. k. Regierung die ganze öffentliche Administration und die k. k. Gendarmerie, indem sie zu den Wahlmännern öffentliche Functionäre gebraucht, die zur gleichmäßigen Anwendung der Gesetze verhalten sind? Warum die k. k. Regierung dadurch jede Gleichmäßigkeit in ihrer Amtshandlung verlorengehen läßt und auf diese Weise ihre Amtsgewalt in Willkür verwandelt?“ Diese mit allen erdenklichen Beweismitteln ausgestattete Interpellation ist gleich allen ähnlichen im Reichsrath gestellten unbeantwortet geblieben. Indirect hat allerdings Graf Badeni darauf mit den folgenden Worten seiner Banktredde geantwortet: „Das Pflichtgefühl und das treue Festhalten an meinen Grundsätzen haben mich bisher geleitet und werden auch fernerhin mein Leitstern sein.“

Volkswirtschaftliches.

Ich glaube nicht, daß bei den letzten Discussionen über die Behandlung des sogenannten Cours-gewinnes der österr.-ungar. Bank von ihrem Goldvorrathe erwähnt worden sei, daß die Frage der Gewinnbetheiligung des Staates an diesem Gewinne im Jahre 1894 im ungarischen Abgeordnetenhause von zwei Abgeordneten und dem damaligen Minister Wekerle besprochen worden ist. Die Debatte ist seinerzeit theilweise in Wiener Blättern wiedergegeben worden, und es ist vielleicht nicht ohne Interesse, jetzt darauf zurückzukommen. Aus Anlaß der Berathung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Einlösung von 200 Millionen Gulden durch Ausgabe von Kronen und durch Silber, sowie Banknoten, bemerkte der Abgeordnete Alfusius Beöthy am 15. Juni 1894: „Die Festsetzung der sogenannten Relation sei eine Devaluation gewesen; die österr.-ungar. Bank habe dabei 13.5 Millionen Gulden gewonnen, da hätte der Finanzminister jedenfalls soviel Vorsicht üben müssen, dem Staate seinen Antheil an diesem Gewinn zu sichern.“ Am 14. Juni hatte der Abgeordnete Horánszky ähnliche Ansichten ausgesprochen. Die Zustimmung des Cours-gewinnes zum Reservefonds sei gesetzwidrig gewesen, sie hätte nur auf Grund einer Genehmigung des Parlamentes erfolgen können. Der Reservefonds solle 20% des Actien-capitalen der Bank nicht übersteigen, der nicht eingegangene Cours-gewinn könne nur am 31. December berechnet werden, nicht wie es hier geschehen, im August; der im August ausgeschiedene Gewinn mußte am 31. December 1892 in die Bilanz eingestellt werden und wäre den Actionären wie den Staaten zugekommen. In der Sitzung vom 15. Juni antwortete Herr Wekerle, indem er die Herren darauf verwies, daß die Zuweisung des Cours-gewinnes zum Reservefonds bereits im Mai 1892 in dem Motivenberichte zu den Valutavorlagen dem Abgeordnetenhause mitgetheilt worden sei. Er fuhr dann (nach dem stenographischen Protokolle) fort: „Uebrigens ist die bezügliche Behauptung des Herrn Abgeordneten Horánszky ohnehin ganz unhaltbar; dem Artikel 101 der Gesetzeskraft bestehenden Statuten der Bank sagt im Punkte 2: daß die im Besitze der Bank befindlichen Werte mit dem Course vom 31. December in die Bilanz aufzunehmen sind. Die cassennäßig noch nicht eingeflossenen Cours-gewinne der Bank sind dem Reservefonds gutzuschreiben. Hier hat es sich um einen cassennäßig nicht eingeflossenen Gewinn gehandelt, welcher nicht aus einer cassennmäßigen Gehabung, sondern aus einer einfachen Contierung resultierte und nach Artikel 101 dem Reservefonds gutzuschreiben war. Die Argumentation, daß in den Statuten der Bank vom 31. December und nicht vom 31. August erwähnt ist, hat keinerlei Wert, denn die Contierung wurde hier nicht nach dem Verkehrswerte des Goldes festgestellt, sondern nach jener Differenz, welche sich zwischen 15 1/2, dem Gelbpreise des Kronenwertes, und zwischen 18 2/10, dem alten Goldgulden ergibt. Ob also am 31. December oder im August contiert wird, daran ändert sich nichts. Der Vorwurf wäre selbst dann nicht gerecht, wenn die Behauptung einigermaßen begründet wäre, denn ich habe es ja mitgetheilt, und es wurde auch zur Kenntnis genommen. Aber sie ist auch sonst nicht begründet. Im Jahre 1891 betrug der Reservefonds fl. 18,951.000, die Statuten aber bestimmen, daß der cassennmäßig noch nicht eingeflossene Cours-gewinn dem Reservefonds gutzuschreiben und nicht anzuthemen ist. Es wäre also ein Irrthum begangen worden, wenn der Reservefonds trotzdem im Jahre 1892 oder 1893 ergänzt worden wäre. Aber dies war nicht der Fall; weber 1892 noch 1893 ist eine Ergänzung des Reservefonds erfolgt, und die Behauptung der Herren Abgeordneten ist umso unhaltbarer, als wir die Statuten verlesen hätten, wenn wir die Differenz nicht zum Reservefonds geschlagen hätten.“ Nach einigen Zwischenrufen des Abg. Horánszky fuhr Wekerle fort: „Es wäre eine sehr leichtfertige Wirtschaft gewesen, wenn entgegen dem Gesetze, vielleicht auf Grund einer Anmeldung im Hause jener Theil der fl. 13,500.000, welcher die 20 Millionen (?) übersteigt, weil nicht zum Reservefonds zugeföhrt, vertheilt worden wäre. Die Bank hätte die Hälfte des Betrages hülft vertheilt, die andere Hälfte dem Staate ausgeföhrt. Nach meiner Ansicht können wir darauf keine begründeten ernstlichen Ansprüche erheben, denn es hat sich nicht um cassennmäßig verwaltete Gelder gehandelt. Dieser Betrag mußte zum Reservefonds geschlagen werden. Im schlimmsten Falle hätten wir ungefähr sechs Millionen bekommen. Aber ich habe amtlich der Bank gegenüber die Frage so formuliert, daß sie uns die ganzen 13 Millionen gebe. (Eine Stimme links: Bekommen Sie sie auch?) Noch nicht, ich weiß auch nicht, ob ich sie bekomme. Aber Eines weiß ich, daß ich, wenn Sie die Klage auf Zahlung der 13 Millionen gegen mich einbringen würden, sagen würde, Sie mögen diese Forderung nur der Bank gegenüber geltend machen, denn ich habe dieses angebliche Recht nicht aufgegeben. (Heiterkeit und Zustimmung rechts). Ich habe nur zugestimmt, daß diese Summe zu dem Reservefonds geschlagen werde, aber ich habe damit ein Recht, durch welches sie verloren gegangen wäre, wenn ein solches dem Alerar wirklich zukommt, nicht anerkannt.“ In der Sitzung vom 16. Juni kam der Abg. Horánszky wieder auf die Frage zurück; er wiederholte seine Ansichten und meinte, daß der Cours-gewinn von 13 1/2 Millionen Gulden durch die Zuschreibung zum Reservefonds seine juristische Natur geändert habe. Er fragte: „Wenn das Bankprivilegium nicht erneuert wird, kann der Herr Ministerpräsident